

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EINKAUFSBEDINGUNGEN“) gelten für alle Lieferungen von Produkten, Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend „LIEFERGEGENSTAND“), die die HIMA Paul Hildebrandt GmbH (nachfolgend „HIMA“) von einem Lieferanten (nachfolgend „LIEFERANT“) bezieht. Sie finden auch auf die Anbahnung von Verträgen oder geschäftliche Kontakte Anwendung.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nicht, auch wenn HIMA diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder in deren Kenntnis den LIEFERGEGENSTAND vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Soweit keine Vereinbarung über einen Vertragsschluss durch elektronischen Datenaustausch getroffen ist, sind Bestellungen und Auftragsbestätigungen von HIMA nur bindend, wenn HIMA sie schriftlich erteilt. Auch Änderungen und Ergänzungen getroffener Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso wie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Der LIEFERANT soll in seiner Bestätigung von Bestellungen und begleitender Korrespondenz die Bestellnummer und das Datum der Bestellung angeben. Im Falle eines von der Bestellung abweichenden Angebots hat der LIEFERANT die Abweichungen deutlich zu kennzeichnen.
3. Soweit darin nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Kostenanschläge des LIEFERANTEN nicht zu vergüten.

III. Lieferung; Termine

1. Soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der LIEFERANT die LIEFERGEGENSTÄNDE CIP gemäß ICC Incoterm® 2020 an die von HIMA angegebene Versandanschrift. Ist keine Versandanschrift in der Bestellung von HIMA genannt, gilt die Hausanschrift von HIMA in Brühl, Deutschland.
2. Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem Umfang zu verwenden, wie es erforderlich ist, um diesen Zweck zu erreichen. Hierzu folgen Sie bitte unserer Verpackungs- und Versandvorschrift für LIEFERANTEN. Diese finden sie auf unserer Website im Bereich Global Purchasing.
3. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Ihre Einhaltung ist eine wesentliche Pflicht des LIEFERANTEN. Erkennt der LIEFERANT, dass er Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er HIMA unverzüglich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren.
4. Soweit der LIEFERANT nicht die Kosten dafür übernimmt, darf er LIEFERGEGENSTÄNDE nur nach besonderer Vereinbarung als Expressgut oder Luftfracht versenden.
5. Für jeden Fall einer schuldhaften Überschreitung eines Liefertermins verpflichtet sich der LIEFERANT, an HIMA je angefangener Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtpreises für den LIEFERGEGENSTAND, bis maximal 5 % zu zahlen. Die Geltendmachung gesetzlicher

Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. HIMA ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zum Ausgleich der Rechnung des LIEFERANTEN geltend zu machen, auch wenn HIMA sich dies bei Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat.

6. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Teillieferung durch HIMA stellt keinen Verzicht auf die HIMA zustehenden Rechte dar.
7. Teillieferungen und verfrühte Lieferungen sind nur zulässig, wenn diese für HIMA zumutbar sind oder HIMA diesen schriftlich zugestimmt hat.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Sache auf HIMA über.
9. Auf Wunsch von HIMA wird der LIEFERANT die Verpackung oder Teile davon ohne weitere Vergütung am Erfüllungsort gemäß § 3 Absatz 1) zurücknehmen.

IV. Wareneingangskontrolle

1. Der LIEFERANT wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene LIEFERGEGENSTÄNDE liefern und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei HIMA. HIMA hat eingehende LIEFERGEGENSTÄNDE, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf offenkundige Schäden (insbesondere Transportschäden) sowie auf Identitäts- und Quantitätsabweichungen der LIEFERGEGENSTÄNDE anhand der Lieferdokumente zu prüfen.
2. Bei der Prüfung gemäß § 4 Absatz 1) festgestellte Mängel wird HIMA innerhalb von zehn Kalendertagen nach Empfang der Lieferung, sonstige Mängel innerhalb von zehn Kalendertagen nach Entdeckung rügen. Innerhalb dieser Fristen verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

V. Abnahme

1. Soweit die zu erbringende Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nachdem der LIEFERANT die Fertigstellung des LIEFERGEGENSTANDES angezeigt und HIMA die dazu gehörenden Unterlagen übergeben hat, führt HIMA die Abnahme durch.
2. Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme erfolgt erst dann, wenn der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der LIEFERANT hat die Mängel unverzüglich zu beheben, spätestens jedoch innerhalb einer von HIMA gesetzten angemessenen Frist.
3. Eine Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Weder die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung noch von HIMA geleistete Zahlungen stellen eine Abnahme der Leistung dar.
4. Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.



VI. Qualität, Unfallverhütung, Gefahrstoffe

1. Soweit anwendbar, unterhält der LIEFERANT ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001. HIMA ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
2. Der LIEFERANT hat für die Qualität seiner an HIMA zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE stets die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen und HIMA auf technische Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ausschließlich originalkonforme, gesetzeskonforme und vollständig rückverfolgbare LIEFERGEGENSTÄNDE zu liefern. Er hat geeignete Verfahren, Prüfprozesse und Audits einzurichten, um gefälschte, betrügerische oder verdächtige Teile zu identifizieren, deren Weitergabe auszuschließen und deren Eintritt in die Lieferkette von HIMA zu verhindern. Diese Verpflichtungen gelten für die gesamte vorgelagerte Lieferkette des LIEFERANTEN.
3. Der LIEFERANT hat die Unfallverhütungsvorschriften, das Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk, insbesondere DGUV Vorschrift 1 (Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.) zu beachten.
4. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HIMA keine Stoffe i. S. v. § 2 III der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in den LIEFERGEGENSTÄNDEN einzusetzen. Für den Fall, dass der LIEFERANT Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der GefStoffV sind, ist er verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 4 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen.
5. Der LIEFERANT verpflichtet sich, Stoffverbote und Beschränkungen sowie damit verbundene Informationspflichten (z. B. gem. Art. 33 der Europäischen Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe - REACH-Verordnung) und Rücknahmepflichten nach den anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen einzuhalten. Der LIEFERANT haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und wird HIMA von Ansprüchen Dritter freistellen sowie Schäden ersetzen, die HIMA direkt oder indirekt aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.
6. Erbringt der LIEFERANT seine Leistungen vertragsgemäß teilweise oder vollständig auf dem Firmengelände von HIMA, gilt das jeweils gültige Sicherheits- und Umweltschutzmerkblatt. Liegt dem LIEFERANTEN dieses nicht vor, ist er verpflichtet, dieses vor Beginn der Arbeiten beim Empfang oder im Einkauf zu beschaffen.

VII. Leistungsumfang, Gewährleistung, Mängelhaftung

1. Der LIEFERANT gewährleistet, dass der LIEFERGEGENSTAND bei Gefahrübergang die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist (z. B. Spezifikationen) und dem vertraglich vereinbarten - oder falls ein solcher nicht vereinbart ist, dem gewöhnlichen - Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI- oder DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den LIEFERGEGENSTAND anwendbar sind, muss dieser bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Bau-, Montage- oder Installationsarbeiten, die der LIEFERANT im Zusammenhang mit dem LIEFERGEGENSTAND durchzuführen hat.
2. Ist für den LIEFERGEGENSTAND eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EGMaschinenrichtlinie erforderlich, wird der LIEFERANT diese erstellen und unverzüglich auf eigene Kosten HIMA zur Verfügung stellen.
3. Der LIEFERANT hat alle zur vertragsgemäßen Verwendung des LIEFERGEGENSTANDES notwendigen und nach den

anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Dokumentationen, Bedienungsanleitungen und sonstigen Unterlagen in den jeweils gesetzlich erforderlichen Sprachversionen mitzuliefern. HIMA ist berechtigt, die Bedienungsanleitung und Dokumentationen des LIEFERANTEN mit oder ohne Hinweise auf diesen in ihre Bedienungsanleitung oder Dokumentation für das Gesamtsystem zu integrieren.

4. Bei Lieferung einer unvollständigen Maschine im Sinne der EGMaschinenrichtlinie fügt der LIEFERANT dieser eine Einbauerklärung und eine Montageanleitung bei, die alle Schnittstellen zur Gesamtanlage mit Angaben zu den einzuhaltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen beschreibt.
5. Im Falle eines Mangels des LIEFERGEGENSTANDES stehen HIMA die gesetzlichen Rechte zu.
6. Nach erfolglosem Ablauf einer dem LIEFERANTEN zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist ist HIMA berechtigt, Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, und Ersatz der dazu erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der LIEFERANT die Nacherfüllung verweigert. Diese Rechte stehen HIMA dann nicht zu, wenn der LIEFERANT die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
7. Der LIEFERANT wird sich bemühen, seine Nacherfüllungspflichten unter Berücksichtigung seiner organisatorischen Gegebenheiten in jedem Fall schnellstmöglich zu erfüllen.
8. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab der Inbetriebnahme oder erstmaligen Verwendung des LIEFERGEGENSTANDES, spätestens aber 36 Monate ab Ablieferung.
9. Für nachgelieferte Teile der LIEFERGEGENSTÄNDE beginnt die Mängelhaftungsfrist mit Abschluss der Nachlieferung, und für nachgebesserte Teile mit Abschluss der Nachbesserung neu zu laufen. Dies gilt nicht, wenn der LIEFERANT die Nacherfüllung für HIMA erkennbar aus einem anderen Grund als zur Beseitigung eines Mangels leistet.

VIII. Muster, Zeichnungen und Modelle

1. Nach Angaben und Zeichnungen von HIMA angefertigte LIEFERGEGENSTÄNDE dürfen nur an HIMA geliefert werden. Dies gilt auch, wenn
 - a. der LIEFERANT Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände auf seine Kosten beschafft hat;
 - b. LIEFERGEGENSTÄNDE wegen Mängeln nicht abgenommen werden;
 - c. weitere Bestellungen oder Aufträge nicht mehr erteilt werden.
2. An Mustern, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen, die HIMA dem LIEFERANTEN zugänglich macht oder die dem LIEFERANTEN auf andere Weise zur Kenntnis gelangen, behält sich HIMA sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der LIEFERANT hat die Muster, Zeichnungen, Modelle und sonstigen Unterlagen sorgfältig und getrennt von eigenen und Gegenständen Dritter aufzubewahren. Nach Erledigung von Anfragen und Bestellungen sowie auf Verlangen von HIMA sind sie unverzüglich zurückzugeben.

IX. Freistellung von Ansprüchen Dritter

1. Der LIEFERANT steht dafür ein, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen.
2. Der LIEFERANT stellt HIMA von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, die sich auf eine durch die LIEFERGEGENSTÄNDE oder



deren vertragsgemäße Nutzung verursachte (i) Verletzung von Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechten Dritter oder (ii) Haftung für die Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum stützt, z. B. wegen Produktfehlern der LIEFERGEGENSTÄNDE nach dem Produkthaftungsgesetz oder einem dem Produkthaftungsgesetz entsprechenden ausländischen Gesetz.

3. Die Freistellung umfasst Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sowie jegliche Kosten und Aufwendungen, welche HIMA durch die Inanspruchnahme entstehen, einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
4. Der Freistellungsanspruch entsteht im Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

X. Geheimhaltung

1. Der LIEFERANT ist verpflichtet alle von HIMA erhaltenen technischen, kommerziellen und sonstigen Informationen (z. B. Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstige Dokumente und Unterlagen), die er im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Umsetzung von Einzelverträgen direkt oder indirekt von HIMA erhält (nachfolgend „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“), geheim zu halten und zu keinem anderen Zweck als zur Umsetzung des Einzelvertrages zu verwenden. Insbesondere darf er die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nicht kommerziell verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte machen und nicht an Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
2. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht und Verwendungsbeschränkung sind solche Informationen, welche (i) sich zum Zeitpunkt der Übermittlung durch HIMA bereits rechtmäßig im Besitz des LIEFERANTEN befinden, (ii) in rechtmäßiger Weise offenkundig sind, (iii) rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, oder (iv) aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten offenbart werden müssen.
3. Der LIEFERANT wird die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen, sowie von HIMA zugelassenen Subunternehmern nur insoweit zugänglich machen, als sie diese zur Umsetzung des Einzelvertrages benötigen. Der LIEFERANT stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass diese Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer entsprechend den Regelungen dieser EINKAUFSEBEDIINGUNGEN zur Geheimhaltung verpflichtet werden und steht HIMA gegenüber für deren Einhaltung der Verpflichtungen ein.
4. Sonstigen Dritten dürfen die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HIMA bekannt gegeben werden.
5. Die vorgenannten Geheimhaltungspflichten und Verwendungsbeschränkungen gelten bis fünf (5) Jahre nach Beendigung des betreffenden Einzelvertrages fort, mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), für welche die Geheimhaltungspflichten und Verwendungsbeschränkungen so lange bestehen bleiben, wie deren Status nach dem GeschGehG fortbesteht.

XI. Rückverfolgbarkeit / Traceability

1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die LIEFERGEGENSTÄNDE so zu kennzeichnen oder, soweit dieses unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an den LIEFERGEGENSTÄNDEN unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Lieferungen bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE betroffen sein könnten.
2. Erkennt der LIEFERANT, dass bereits ausgelieferte LIEFERGEGENSTÄNDE Mängel oder technische Fehler haben könnten, hat er HIMA unverzüglich hierüber und über die Gründe

dafür zu informieren, damit HIMA gegebenenfalls in Abstimmung mit dem LIEFERANTEN gezielte Untersuchungen an den LIEFERGEGENSTÄNDEN oder den daraus hergestellten Produkten vornehmen kann um mögliche Schäden oder Nachteile zu vermeiden.

XII. Preise, Zahlung und Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle anfallenden Nebenleistungen (z. B. Montage, Einbau) sowie Kosten für ordnungsgemäße Verpackung, Transport und Transport- und Haftpflichtversicherung ein.
2. Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig, jeweils gerechnet vom Tag des Eingangs einer korrekten und prüffähigen Rechnung bei HIMA und nach vollständig erfolgter Lieferung bzw. Leistungserbringung.
3. Zahlungen von HIMA bedeuten nicht, dass HIMA die LIEFERGEGENSTÄNDE als vertragsgemäß anerkennt bzw. abnimmt und bedeuten keinen Verzicht auf vertragliche oder gesetzliche Rechte, z. B. auf Mängelansprüche oder Schadensersatz.

XIII. Corporate Social Responsibility, Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Bei ihren unternehmerischen Aktivitäten misst HIMA der sozialen Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft eine hohe Bedeutung bei und erwartet dies auch von ihren LIEFERANTEN. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit und vom LIEFERANTEN einzuhalten:
 - Achtung der Menschenrechte;
 - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
 - keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, aus rassistischen Gründen, aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale;
 - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
 - Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen;
 - Schutz vor willkürlichen Personalmaßnahmen;
 - Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung;
 - Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen;
 - Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht;
 - Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen;
 - Schutz indigener Rechte;
 - Verbot von Bestechung und Erpressung;
 - Wahrung von Tierwohl und Tierschutz, insbesondere Beachtung des 3R Prinzips (Replacement, Reduction, Refinement) bei Tierversuchen;
 - positive und negative Vereinigungsfreiheit;
 - Beachtung der anwendbaren Vorschriften des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
 - Beachtung der anwendbaren Vorschriften zur Korruptionsvermeidung;
 - Beachtung der anwendbaren Vorschriften zur Geldwäscheprävention;
 - Beachtung der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz;
 - Beachtung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften sowie
 - die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.



2. Im Falle einer Verletzung seiner Pflichten aus § 13 1) ist der LIEFERANT verpflichtet, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auszuführen. HIMA ist berechtigt, die Mitwirkung an der Leistungserbringung, die Entgegennahme von LIEFERGEGENSTÄNDEN sowie die Zahlung der Vergütung zu verweigern, solange der LIEFERANT eine einschlägige rechtliche Bestimmung nicht einhält oder soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde.
3. Verstößt der LIEFERANT schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus § 13 1), behält HIMA sich das Recht vor, von geschlossenen Einzelverträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

XIV. Abtretung, Übertragung von Verpflichtungen

1. Außer in Fällen des § 354 a HGB ist der LIEFERANT nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber HIMA abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der LIEFERANT dennoch seine Forderungen an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, so kann HIMA nach ihrer Wahl sowohl an den LIEFERANTEN als auch an den Dritten mit befreiender Wirkung leisten.
2. Der LIEFERANT darf seine Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag weder vollständig noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung von HIMA auf Dritte übertragen. Stimmt HIMA einer Übertragung auf einen Dritten zu, bleibt der LIEFERANT gesamtschuldnerisch verpflichtet.
3. HIMA darf ihre Rechte und Pflichten unter diesen EINKAUFSEBEDIINGUNGEN und darunter geschlossenen Einzelverträgen ohne vorherige Zustimmung des LIEFERANTEN an mit HIMA verbundene Unternehmen übertragen.

XV. Subunternehmer

1. Der Einsatz von Subunternehmern zur Vertragserfüllung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HIMA. Der LIEFERANT hat die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Bedingungen durch die eingesetzten Subunternehmen sicherzustellen.
2. Der LIEFERANT hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

XVI. Ausfuhrkontrolle und Zoll

1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen.
2. Der LIEFERANT hat HIMA unverzüglich vor Lieferung hiervon betroffener LIEFERGEGENSTÄNDE alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die HIMA zur Einhaltung des anwendbaren Zoll- und Außenwirtschaftsrechts benötigt. Dies umfasst insbesondere:
 - die anwendbare Ausfuhrlistennummer;
 - für US-Waren die Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - ob die LIEFERGEGENSTÄNDE durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS Code (Harmonized System); sowie
 - das Ursprungsland und, sofern von HIMA gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
3. Auf Anforderung von HIMA ist der LIEFERANT verpflichtet, einen Ansprechpartner zur Klärung etwaiger Rückfragen zu benennen und HIMA alle weiteren ausfuhr- und zollrechtlich relevanten Außenhandelsdaten zu seinen Gütern schriftlich mitzuteilen.

4. Der LIEFERANT ist verpflichtet, HIMA bei Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten unverzüglich zu informieren.

XVII. Datenschutz

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zum Datenschutz, insbesondere die Bestimmungen der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) geltend ab dem 25. Mai 2018, einzuhalten soweit sie für die Anbahnung, den Abschluss und die Umsetzung eines Einzelvertrages anwendbar sind.

XVIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zwischen HIMA und dem LIEFERANTEN unter diesen EINKAUFSEBEDIINGUNGEN ist der Geschäftssitz von HIMA. HIMA ist berechtigt, den LIEFERANTEN am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

XIX. Schlussbestimmungen

1. Der LIEFERANT ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von HIMA nicht befugt, zu Werbezwecken auf seine Geschäftsbeziehung mit HIMA aufmerksam zu machen, z. B. in Anzeigen, Publikationen oder auf seiner Internetseite.
2. Der LIEFERANT hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Versicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist HIMA auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
3. Der LIEFERANT ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LIEFERANTEN nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
4. Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit. Die Vertragsparteien müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

HIMA Paul Hildebrandt GmbH
Albert-Bassermann-Str. 28
68782 Brühl

Stand: 01.03.2026